

**Gebührensatzung für das Archiv der Lederfabrik Hirschberg
einschließlich**

1. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur

Gebührensatzung für das Archiv der Lederfabrik Hirschberg

Aufgrund der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1998 (GVBl. S. 247) und des § 14 der Archivsatzung für das Archiv der Lederfabrik Hirschberg hat der Stadtrat der Stadt Hirschberg in seiner Sitzung am 08.12.1998 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Aufgrund der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und des § 14 der Archivsatzung für das Archiv der Lederfabrik Hirschberg vom 15. März 1999 ergeht die **1.Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Archiv der Lederfabrik Hirschberg**

§ 1

Gebührenpflicht und Kostenschuldner

- (1) Für die erbrachten Leistungen und die Benutzung des Archivs der Lederfabrik Hirschberg werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben. Auslagen sind zu erstatten.
- (2) Kostenschuldner ist,
 - (a) wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - (b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - (c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung und wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben bei Benutzung von Archivgut
 - a) durch Einrichtungen, die diese abgeliefert haben oder deren Rechtsnachfolger,
 - b) für nachweislich wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke,

c) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruches zum Ziel haben oder für einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehen von Findhilfsmitteln oder Archivalien gegeben werden können.

(2) Weitergehende Gebührenbefreiungen regeln sich gemäß § 2 bis 3 ThürVWKostG.

§ 4

Gebührenermäßigung

(1) Bei Schülern, Studenten oder in sozialen Härtefällen wird von den in § 7 aufgeführten Positionen jeweils die Hälfte erhoben. Diese Ermäßigung gilt nicht für Auslagen.

(2) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder Sammlungsstücken für die einmalige Reproduktion beim Druck können ermäßigt oder erlassen werden, wenn die entsprechende Publikation im Interesse des Archivträgers angefertigt wird.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nach dem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

§ 5

Gebühren und Auslagen bei Amtshilfe

(1) Gemäß § 8 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), in: Erstes Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Thüringer Verwaltung vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285) hat die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie der ersuchten Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 25 € übersteigen. Leisten Behörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe, so werden die Auslagen nicht erstattet.

(2) Nimmt die ersuchte Behörde zur Durchführung der Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshandlung vor, so stehen ihr die von einem Dritten hierfür geschuldeten Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen) zu.

(3) Eine Behörde im Sinne des ThürVwVfG ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Der Anwendungsbereich des ThürVwVfG und die Abweichungen vom Anwendungsbereich regeln sich gemäß den §§ 1 und 2 desselben Gesetzes.

§ 6

Weitergehende Gebührenregelungen

(1) Weitergehende Gebührenregelungen, insbesondere gemäß dem Sozialgesetzbuch, dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen, dem Thüringer Verwaltungskostengesetz und dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 7 Gebühren

(1) Direktbenutzung von Archivalien

- a) 1 Tag 4 €
- b) 1 Woche 9 €
- c) 1 Monat 25 €
- d) 1 Jahr 75 €

(2) Arbeitsaufwand

Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung von mündlichen oder schriftlichen Auskünften, die Erstellung von Gutachten oder für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren

10 € je Aktenvorgang

(3) Anfertigten von Abschriften und Auszügen

Je angefangene A4 – Seite 4 €

Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Registerblätter, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen oder dergleichen sowie bei schwierigen paläographischen Abschriften wird die Gebühr nach dem Arbeitsaufwand gemäß (2) berechnet.

(4) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien etc.

Je A4 – Seite 2,50 €

(5) Ausleihe von Fotos entfällt

(6) Recht auf Wiedergabe von Archivalien

Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien für die einmalige Reproduktion beim Druck werden entsprechend der Auflagenhöhe festgelegt.

Je Aufnahme 25 € – 250 €

§ 8 Auslagen

(1) Reproduktionen und Nachbildungen von Archivgut

Je weitere Kopie derselben Vorlage

A4	50 Cent	40 Cent
A3	1,00 €	70 Cent

Bei Reproduktionen und Nachbildungen von Archivgut außerhalb des Archivs sind die tatsächlichen Auslagen zu erstatten.

(2) Verpackung, Versicherung und Versand

Es sind die tatsächlichen Auslagen zu erstatten.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hirschberg, den 15. März 99

gez. R. Wohl
R. Wohl
Bürgermeister

- Siegel -

Diese [geänderte] Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hirschberg, den 10. Jan. 02

gez. R. Wohl
Rüdiger Wohl
-Bürgermeister -

- Siegel -

„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die Bekanntmachung der

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Archiv der Lederfabrik Hirschberg

wurde im Amtsblatt „Hirschberger Anzeiger“, Ausgabe Nr. 2 vom 5. Februar 2002 öffentlich bekannt gemacht.

Hirschberg, den 12.03.02

gez. R. Wohl
R. Wohl
-Bürgermeister

-Siegel-